

# ALBBOTE



## Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Gerstetten

mit Dettingen, Gussenstadt, Heldenfingen,  
Heuchlingen, Heuchstetten und Sontbergen



Jahrgang 56

Donnerstag, 18. Juni 2020

Ausgabe 25

### Lokalbahn startet in die neue Saison



Bereits letzten Samstag startete die Corona-bedingt verspätete Fahrsaison auf der Lokalbahn zwischen Amstetten und Gerstetten. Es verkehrte der historische Fuchs-Schlepptriebwagen T06 von 1956. Trotz des eher regnerischen Wetters konnten viele Fahrgäste begrüßt werden.

In diesem Jahr verkehrt der Dieseltriebwagen an allen Sonn- und Feiertagen sowie samstags bis einschließlich dem 1. November 2020. Aber nur dann, wenn die Dampflok im Schuppen bleibt.

Kommendes Wochenende ist daher am Samstag der Triebwagen und am Sonntag der Dampfzug unterwegs.

99 Jahre alt ist die Dampflok kürzlich geworden. Und das in bestem Zustand, wie der extra aus Sachsen angereiste Kesselprüfer bestätigte. So wird sie aller Voraussicht nach auch ihren runden Geburtstag 2021 noch feiern können.

Am Sonntag setzt der beliebte Speisewagen allerdings aus. Die Corona-Bestimmungen wären zu aufwendig gewesen, sodass die Fahrgäste wie früher direkt am Platz versorgt werden. Neben Kaffee und Kuchen gibt es ein verpacktes Vesper direkt von der Vereinsjugend zu kaufen.

Gruppenreservierungen und Fragen beantwortet Frau Fuchs gerne unter Tel. 0151-288 55 000. Aktuelle Infos gibt es im Netz unter [www.uef-lokalbahn.de](http://www.uef-lokalbahn.de) oder bei Facebook und Instagram.



#### Amstetten – Gerstetten

Dampf-Verkehrstage: 21. Mai • 21. Juni • 19. Juli  
15. August • 20. September • 11. Oktober

Zug	Dampfzug 42	Dampfzug 44	Dampfzug 46
Stuttgart Hbf ab	8:01	11:03	14:01
Amstetten an	9:20	12:20	15:17
Ulm Hbf ab	9:12	12:12	15:12
Amstetten an	9:35	12:35	15:35
<b>Amstetten ab</b>	<b>9.45</b>	<b>12.45</b>	<b>15.45</b>
Stubersheim	9.57	12.57	15.57
Schalkstetten	10.02	13.02	16.02
Waldhausen	10.09	13.09	16.09
Gussenstadt	10.20	13.20	16.20
<b>Gerstetten an</b>	<b>10.35</b>	<b>13.35</b>	<b>16.35</b>
Zug	Dampfzug 43	Dampfzug 45	Dampfzug 47
Gerstetten ab	11.10	14.10	17.10
Gussenstadt	11.21	14.21	17.21
Waldhausen	11.31	14.31	17.31
Schalkstetten	11.38	14.38	17.38
Stubersheim	11.44	14.44	17.44
<b>Amstetten an</b>	<b>12.00</b>	<b>15.00</b>	<b>18.00</b>

#### Amstetten – Gerstetten (samstags)

Zug	SAB 22	SAB 24	SAB 26
Stuttgart Hbf ab	12:01	15:03	17:00
Amstetten an	13:17	16:20	18:20
Ulm Hbf ab	13:12	16:18	18:12
Amstetten an	13:35	16:40	18:35
<b>Amstetten ab</b>	<b>13.45</b>	<b>16.45</b>	<b>18.45</b>
Stubersheim	13.54	16.54	18.54
Schalkstetten	13.58	16.58	18.58
Waldhausen	14.04	17.04	19.04
Gussenstadt	14.14	17.14	19.14
<b>Gerstetten an</b>	<b>14.25</b>	<b>17.25</b>	<b>19.25</b>
Zug	SAB 21	SAB 23	SAB 25
Gerstetten ab	12.30	15.30	17.30
Gussenstadt	12.40	15.40	17.40
Waldhausen	12.48	15.48	17.48
Schalkstetten	12.53	15.53	17.53
Stubersheim	12.58	15.58	17.58
<b>Amstetten an</b>	<b>13.10</b>	<b>16.10</b>	<b>18.10</b>

Verkehrstage: Die Züge 21 bis 25 verkehren an allen Samstagen von 2. Mai bis 17. Oktober, außer am 15. August 2020



Zug 26 verkehrt nur an folgenden Samstagen:  
20. Juni, 18. Juli, 19. September, 10. Oktober 2020

#### Amstetten – Gerstetten (Sonn- und Feiertage)

Zug	SAB 2	SAB 4	SAB 6	SAB 8
Stuttgart Hbf ab	9:03	11:03	14:01	16:01
Amstetten an	10:20	12:20	15:17	17:20
Ulm Hbf ab	10:12	12:12	15:12	17:12
Amstetten an	10:35	12:35	15:35	17:35
<b>Amstetten ab</b>	<b>10.45</b>	<b>12.45</b>	<b>15.45</b>	<b>17.45</b>
Stubersheim	10.54	12.54	15.54	17.54
Schalkstetten	10.58	12.58	15.58	17.58
Waldhausen	11.04	13.04	16.04	18.04
Gussenstadt	11.14	13.14	16.14	18.14
<b>Gerstetten an</b>	<b>11.25</b>	<b>13.25</b>	<b>16.25</b>	<b>18.25</b>
Zug	SAB 3	SAB 5	SAB 7	
Gerstetten ab	11.30	14.30	16.30	...
Gussenstadt	11.40	14.40	16.40	...
Waldhausen	11.48	14.48	16.48	...
Schalkstetten	11.53	14.53	16.53	...
Stubersheim	11.58	14.58	16.58	...
<b>Amstetten an</b>	<b>12.10</b>	<b>15.10</b>	<b>17.10</b>	...

Verkehrstage: Sonn- und Feiertage von 1. Mai bis 18. Oktober außer an Dampf-Verkehrstagen (siehe Tabelle links).



#### Dampf-Tarif: Fahrkarten sind im Zug beim Schaffner erhältlich

	einfach	retour
Erwachsene	→ 12,- €	→ 16,- €
Kinder	→ 6,- €	→ 8,- €
Familie (2 Erwachsene+3Kinder)	→ ...	→ 39,- €
Gruppenkarte (vier Personen)	→ ...	→ 59,- €

Fahrräder, Kinderwagen und Rollstühle werden kostenfrei befördert.  
Fahrradgruppen ab fünf Personen bitten wir um Anmeldung.

#### Triebwagen-Tarif: Fahrkarten sind im Zug beim Schaffner erhältlich

	einfach	retour
Erwachsene	→ 4,80 €	→ 9,60 €
Kinder	→ 2,40 €	→ 4,80 €
DING-Tageskarte-Gruppe 3 Personen	→ ...	→ 18,- €

Fahrräder, Kinderwagen und Rollstühle werden kostenfrei befördert.  
Fahrradgruppen ab fünf Personen bitten wir um Anmeldung.

Die Gemeinde Gerstetten  
sucht zum Einsatz  
im Bauhof



### Ferienarbeiter (m/w/d)

Sie sollten mindestens 18 Jahre alt sein und einen  
PKW-Führerschein besitzen.

Bei Interesse bitten wir um Ihre Kurzbewerbung  
**bis einschließlich 30.06.2020** an die  
Gemeindeverwaltung Gerstetten, Hauptamt,  
Wilhelmstr. 31, 89547 Gerstetten.  
Gerne auch als Mail an [bewerbung@gerstetten.de](mailto:bewerbung@gerstetten.de).

Auskünfte erhalten Sie unter Telefon 07323/84-10.

Die Gemeinde Gerstetten  
sucht baldmöglichst zur  
Unterstützung unseres Teams



### eine Verwaltungsangestellte (m/w/d) für das Bauverwaltungsamt

in Teilzeit (70 – 80 %).

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Mitwirkung bei Verfahren des Bauordnungsrechts (Baugenehmigungsverfahren)
- Beratung von Bauherren zum geltenden Baurecht (Bauherrenberatung)
- Mitwirkung bei Verfahren der Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungsplan)
- Wahrnehmung von Aufgaben im Natur- und Landschaftsschutz
- Mitwirkung bei der Durchführung von Sanierungsgebieten
- Führung der Wohnungsbindungskartei
- Büroorganisationsaufgaben des Bauverwaltungsamts

Wir suchen eine flexible, teamfähige und engagierte Person mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r oder einer vergleichbaren kaufmännischen Ausbildung und einschlägiger Berufserfahrung.

Wir bieten eine interessante und vielseitige Tätigkeit in einem angenehmen Arbeitsklima und mit einer flexiblen Arbeitszeitregelung. Sie erhalten einen modernen Arbeitsplatz mit neuer Ausstattung.

Eine Änderung und Entwicklung des genannten Aufgabengebiets bleiben vorbehalten.

Die Eingruppierung richtet sich nach den tariflichen Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung **bis einschließlich 20.07.2020** mit den üblichen Unterlagen an die Gemeindeverwaltung Gerstetten, Wilhelmstraße 31, 89547 Gerstetten oder per Mail an [bewerbung@gerstetten.de](mailto:bewerbung@gerstetten.de)

Telefonische Auskünfte erhalten Sie im Hauptamt unter Tel. 07323/84-10.

Die Gemeinde Gerstetten  
sucht baldmöglichst  
einen



### Mitarbeiter im Bauhof (m/w/d)

mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum Gärtner oder  
Garten- und Landschaftsbauer.

Der Besitz der Führerscheinklasse B (ehemals 3) ist Voraussetzung.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD und ist abhängig von den Kenntnissen und Erfahrungen.

Wenn Sie an dieser Tätigkeit Interesse haben, senden Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, sämtliche Zeugnisse) **bis einschließlich 20.07.2020** an die Gemeinde Gerstetten, Hauptamt, Wilhelmstr. 31, 89547 Gerstetten oder per Mail an [bewerbung@gerstetten.de](mailto:bewerbung@gerstetten.de)

Telefonisch erhalten Sie gerne Auskunft unter Tel.: 07323/ 84-10

Aufgrund der aktuellen

### Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg



ist eine Wiederaufnahme des Kursbetriebs in der vhs Gerstetten für die meisten Angebote derzeit nicht möglich.

Ende September starten dann die neuen Kurse, eine Anmeldung kann online ab 20.08.2020 erfolgen.

Die Geschäftsstelle der vhs ist geöffnet  
- wir sind für sie da.

## Sonderseiten Handwerkerferien (03. - 22. August 2020)

Auch dieses Jahr wollen wir die Ferientermine aller Geschäfte und Handwerksbetriebe im Albboten veröffentlichen. Bitte richten Sie Ihre Meldungen bis 03. Juli 2020 an Waldemar Dravits unter

Tel. 07323/6163, Fax 07323/91 99 49  
oder E-Mail: [dravitsw@t-online.de](mailto:dravitsw@t-online.de)

Veröffentlichung der Handwerkerferien  
am Donnerstag, 16. Juli 2020!

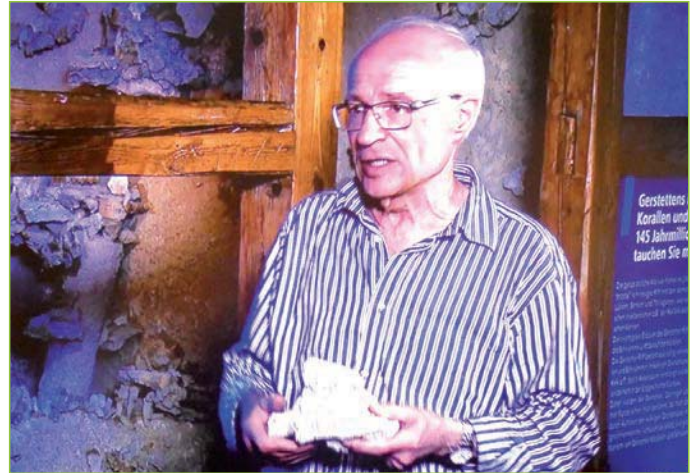
## SWR-Fernsehteam berichtete zur besten Sendezeit

Das Kamera-Auge des SWR-Fernsehens streifte am Freitag mit seiner Sendung „Expedition in die Heimat“ auch unsere Gegend. SWR-Redakteurin Annette Krause traf dabei nicht nur Ernst Zeiner, den ältesten noch hütenden Schäfer aus Hermaringen an, auch der Archäopark bei Niederstotzingen und die Charlottenhöhle bei Hürben lockten Kameramann und Redakteurin.

Im Eselsburger Tal ließ sich das Team aus glatter Felswand abseilen, in Königsbronn bestaunte die Fernsehfrau funkensprühendes, flüssiges Erz und in Steinheim ließ Wolfgang Pösel vom SAV-Gau die Kameralleute vom Steinhirt aus in die Talmulde der weiten Beckenlandschaft blicken. Johannes und Andrea Smietana betreiben dort einen Schafhof und haben Fleisch, Felle und Wollsocken im Angebot.



In ihrer Sendung „Expedition in die Heimat“ traf SWR-Fernsehredakteurin Annette Krause auch Schäfermeister Holger Banzhaf auf seiner „Hutung“ bei Heldenfingen und ließ sich über den beruflichen Alltag eines Schäferbetriebs berichten.

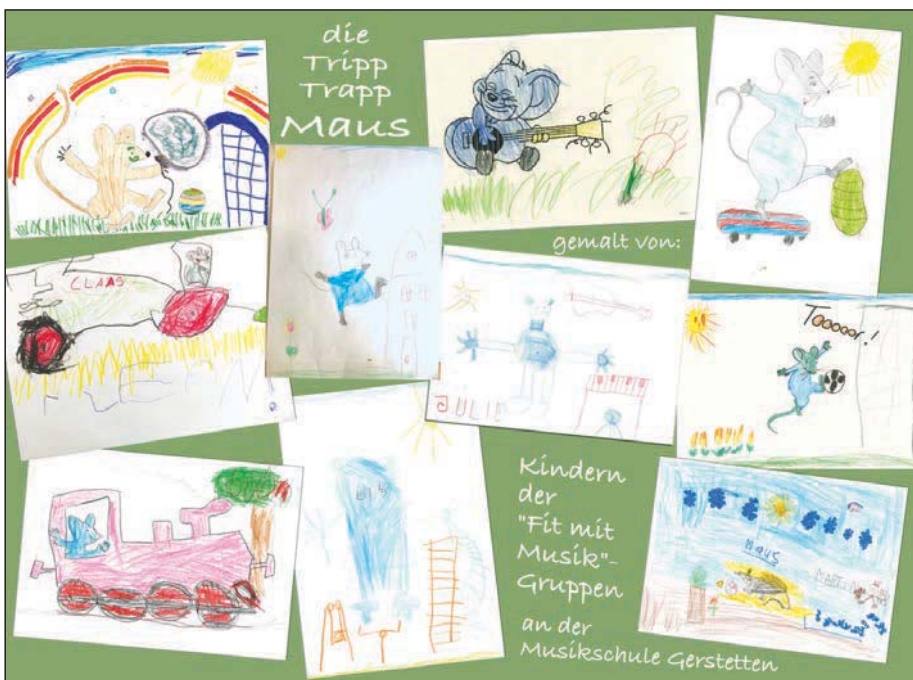


Das Gerstetter Riffmuseum hat seine Freunde. Gerne dürften es mehr sein. Hierzu verhalf Museumsführer Rainer Henneberger mit seinem anschaulichen Vortrag durch die Fossilien- und Gesteinswelt des Weißjura vor dem Fernsehteam des SWR, dessen Sendung am Freitag um 20.15 Uhr – zur besten Fernsehzeit – ausgestrahlt wurde.

Eine Wandertour weiter, im südlichen der beiden Gerstetter Weidebezirke, bestimmen Hund und Schippe von Schäfermeister Holger Banzhaf das Tagesgeschehen, - dies auch Sonntags, wie er betont. Ihn begleitet Annette Krause durch seine „Hutung“ an den Hängen des Lonetal und ließ sich allerlei Lustiges über Schafzucht, schwarze Schafe und Schäferstündchen erzählen.

Derweil wartete Rainer Henneberger im Riffmuseum auf das Kamera-Team. Der Tripp durch die Ausstellung der Gesteinswelt des Weißjura gelang dem beschlagenen Kenner so anschaulich, dass die Steine und Fossilien nach Einschätzung der Fernsehleute künftig vermehrt Besucher nach Gerstetten locken wird. (bi)

## Kleine Künstler am Werk bei der Malaufgabe der „Fit mit Musik“ Kinder



Vor den Pfingstferien bekamen die „Fit mit Musik“ Kinder aller Kindergärten persönliche Post von der musikalischen Tripp-Trapp Maus. Einige folgten dem Aufruf und malten entsprechende Bilder der Maus bei verschiedensten Beschäftigungen.

Das Gesamtbild vereinigt die Kunstwerke von Annalena Erhardt, Antonia Weber, Jannes Göhringer, Jule Haensel, Julie Göhringer, Leon Zöllner, Lukas Schmidt, Martin Zsolt Csernus, Milena Banzhaf und Sam Sannwald.

Wann die Kurse „Fit mit Musik“ wieder aufgenommen werden können, so Musikschulleiter Thomas Neumann, hängt von der kommenden Entwicklung bei den Corona-Verordnungen ab.

Momentan sind diese noch so strikt und einschränkend in Bezug auf Räumlichkeiten und Durchmischung von Gruppen, dass auch alternative Konzepte momentan nicht umsetzbar sind.

## Ausschreibung des Preises der Gerstetter Wirtschaft

Die Gemeinde und verschiedene Betriebe der gewerblichen Wirtschaft in Gerstetten haben am 18. Januar 1991 die Stiftung „Preis der Gerstetter Wirtschaft“ mit einem Barvermögen von über 25.000,00 € ausgestattet. Inzwischen wurde das Stiftungskapital durch weitere Einlagen auf über 100.000,00 € aufgestockt. Diese Stiftung „Preis der Gerstetter Wirtschaft“ wurde am 12. Mai 1991 in das Stiftungsverzeichnis des Regierungspräsidiums Stuttgart eingetragen und der „Preis der Gerstetter Wirtschaft“ soll auch wieder verliehen werden.

Dem Vorstand der Stiftung gehören an:

- als **Vorsitzender Jürgen Truckenmüller, Firma T & H Metallwarenfabrik GmbH**
- **Bürgermeister Roland Polaschek**
- **Manuel Maier für die Volksbank Heidenheim**
- **Ruth Grüninger, Reisebüro**
- **Sebastian Maier, EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG**
- **Uli Rau, Vorsitzender „Gerstetten hat’s“**

Die Stiftung „Preis der Gerstetter Wirtschaft“ zeichnet **hervorragende Leistungen** auf dem Gebiet der **Bildung**, der **Ausbildung** oder der **Weiterbildung** aus, die im Gemeindegebiet Gerstetten erbracht werden oder von Personen, die in der Gesamtgemeinde Gerstetten ihren Wohnsitz haben oder hier zur Schule gingen. Hierzu zählen auch **gute Leistungen** der **Auszubildenden** unserer ortsansässigen Handwerks- und Industriebetriebe, **hervorragende Leistungen im dualen Ausbildungssystem**, an **Hochschulen** oder **Universitäten**.

Der Preis in Form einer Auszeichnung oder Förderung wird mit einer Urkunde verliehen und mit einem Geldbetrag ausgestattet.

Über die Höhe des Geldpreises entscheidet das Kuratorium der Stifter nach Vorschlag des Vorstandes. Der Preis ist teilbar und soll mindestens alle fünf Jahre verliehen werden. Die Entscheidung des Kuratoriums ist endgültig und nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**Vorschläge für die Verleihung des Preises können von jedem Einwohner der Gemeinde Gerstetten, nach dieser öffentlichen Ausschreibung im Albboten, gemacht werden. Bei Personen- oder Kapitalgesellschaften wird der Vorschlag von der Geschäftsleitung gestellt.**

Eine Person kann sich mehrfach um einen Preis bewerben. Bereits ausgezeichnete Preisträger scheiden aus dem Bewerberkreis aus und können kein zweites Mal mit einem Preis ausgezeichnet werden.

Für die ausgewählten Preisträger besteht Anwesenheitspflicht bei der Preisverleihung.

Die Stiftung hat das Recht, die durch den Preis ausgezeichnete Leistungen und deren Ergebnis oder die durch den Preis erfolgte Förderung unter Namensnennung der Preisträger honorarfrei zu publizieren.

Vorschläge sind zu richten an die Stiftung „Preis der Gerstetter Wirtschaft“, z. Hd. Herrn Jürgen Truckenmüller, Rathaus Gerstetten, Wilhelmstraße 31, 89547 Gerstetten, in verschlossenem Umschlag.

**Einsendeschluss ist der 15. Oktober 2020!**  
Nähere Infos unter [www.gerstetten.de](http://www.gerstetten.de)



### Herzlichen Glückwunsch unseren Altersjubilaren

#### Gerstetten

- 20.06. Irene Rau  
Karlstraße 88, zum 70.  
21.06. Hans Theilacker  
August-Lämmle-Straße 3, zum 70.

- 22.06. Evemarie Baumstark  
Hasenweg 5, zum 80.  
22.06. Reinhard Bierkant  
Berliner Straße 7, zum 70.  
23.06. Otto Wachter  
Breslauer Straße 3, zum 70.  
25.06. Christel Haas  
Haydnstraße 6, zum 70.

#### Heldenfingen

- 21.06. Rosemarie Sautter  
Molkereistraße 19, zum 70.

### Riff-Museum Gerstetten im historischen Bahnhof

*Der Jura und seine Fossilien,  
Gerstetten auf der Schwäbischen Alb  
vor 145 Millionen Jahren*

#### Öffnungszeiten

Wir sind bis Ende Oktober an allen Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 17.00 Uhr für Sie da.

Führungen durch das Museum können wir zurzeit leider nicht anbieten.

Wir bitten die Hygiene- und Abstandsvorschriften zu beachten und im Museum einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

#### Kontakt

Telefon: 07323 84-11  
E-Mail: [Riffmuseum@Gerstetten.de](mailto:Riffmuseum@Gerstetten.de)  
Internet: [www.Gerstetten.de](http://www.Gerstetten.de)

#### Anfahrt

Am Bahnhof 1  
89547 Gerstetten

### ? Was ist los in unserer Gemeinde ?

Fr.	19.06.20	Wochenmarkt auf dem Marktplatz	13.00 - 17.00 Uhr
Sa.	20.06.20	Museumstriebwagen (neu ab diesem Jahr) Abfahrt Gerstetten: 12.30, 15.30 und 17.30 Uhr Abfahrt Amstetten: 13.45, 16.45 und 18.45 Uhr	
So.	21.06.20	Dampfbahnfahrten Abfahrt Gerstetten: 11.10, 14.10 und 17.10 Uhr Abfahrt Amstetten: 09.45, 12.45, 15.45 Uhr Bei schönem Wetter finden Präparationsarbeiten von Fossilien durch den heimischen Sammlung Alfred Kühner vor dem Bahnhofsgebäude von 13.00 bis 16.30 Uhr statt.	
So.	21.06.20	Riffmuseum geöffnet von 10.00 - 17.00 Uhr	
So.	21.06.20	Wasserturm geöffnet von 13.30 - 16.30 Uhr	

Weitere Termine finden Sie auch im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage!

Direkter Kontakt zum Albboten:

**Telefon 07323/84-13**  
**Fax 07323/84-82**  
**[albbote@gerstetten.de](mailto:albbote@gerstetten.de)**



**Bebauungsplan Östlich des Wasserturms**

Für einige Aufregung und Irritationen hatte im Vorfeld der Sitzung das geplante Wohngebiet am östlichen Ortsrand Gerstettens gesorgt. Der Verlust der Lindenallee an der Alleestraße und die Rodung sämtlicher Bäume in diesem Gebiet wurden in Teilen der Bevölkerung befürchtet. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger hatten deshalb den Weg aus Gerstetten in die Heldenfinger Kliffhalle angetreten, um sich aus erster Hand über die Beratung im Gemeinderat zu informieren.

Diese Befürchtungen entkräften konnte in der Gemeinderatssitzung Bürgermeister Roland Polaschek, der klarstellte, dass das Ziel der Entwicklung von vorneherein gewesen sei, die Lindenallee zu erhalten und behutsam mit dem weiteren Baumbestand umzugehen. Darüber hinaus gesellen sich in diesem Bereich zu den erhaltenswerten Linden ebenfalls Eschen, die inzwischen vom Eschentriebsterben gezeichnet sind. Dies wurde auch im beauftragten Umwelt- und Artenschutzbericht herausgearbeitet und berücksichtigt, in welchem eine Ersatzpflanzung von 17 mittel- und großkronigen Bäumen im Plangebiet sowie weitere Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur vorgesehen ist.

Soweit zur Vorgeschichte. Entstehen soll nach den Planungen des Ingenieurbüros Gansloser ein Bereich für drei Mehrfamilienhäuser, mit drei Geschossen und aufgesetztem Penthouse sowie 14 Bauplätze für Einfamilienhäuser. Je Wohneinheit gilt es 1,8 PKW-Stellplätze nachzuweisen. Erstmals in der Geschichte neuer Gerstetter Baugebiete will der Gemeinderat per Bebauungsplan die Anlage von Schotter- und Steinbeeten untersagen. Das Baugebiet soll nach den Vorstellungen der Planer im Ringchluss von der Alleestraße im Süden und dem Ameisenbühl im Norden auch für Radfahrer und Fußgänger erschlossen werden. Zwar können nicht alle Bäume erhalten werden, jedoch habe man mit der vorliegenden Planung einen guten Kompromiss zwischen der Erhaltung des Baumbestands und einer städtebaulichen Entwicklung gefunden, so Hannes Bewersdorff, der Leiter der Bauverwaltung im Gerstetter Rathaus.

Einst sind in Teilen des Plangebiets Kalksteine abgebaut worden. In Karten von 1928 und 1955 ist der Steinbruch noch dargestellt, stellte die mit der Suche nach Altlasten beauftragte Firma aus Donzdorf fest. Ab 1955 sei das Bruchgelände aufgegeben und bis 1960 aufgefüllt worden. Zur Untersuchung möglicher Altlasten hatte die Gemeinde mit einem Bagger sieben Schürffrüben angelegt. Neben Bauschutt und Hausmüll hatten die Altlastenerkunder Ziegelbruch, Betonstücke, Glasfläschchen, ein paar Metallteile und ganz vereinzelt auch Plastikfolie zutage gefördert. Die Fläche sei kleiner als vermutet und reiche nicht ganz an die Alleestraße heran. Entnommene Proben seien für Untersuchungszwecke an ein chemisches Labor gegeben worden.

Neben der möglichen Fällung von Bäumen, der Inanspruchnahme von bisherigen Krautgärten für weitere Ausgleichsmaßnahmen sowie der Altlastenbelastung im Bereich des früheren Steinbruchgeländes, entspann sich eine rege Diskussion um die Anzahl der Geschosse im Bereich der Mehrfamilienhäuser im Gemeinderat.

Die von den Gemeinderäten quer durch alle Fraktionen geäußerten Anregungen und Bedenken wurden von Bürgermeister Roland Polaschek aufgegriffen, der allen Bürgerinnen und Bürgern einen Dialog auf sachlicher Ebene anbot und noch einmal hervorhob, dass so viele Bäume wie möglich erhalten werden sollen.

Denkbar wäre es, so der Bürgermeister, den im Bereich der kartierten Altlasten geplanten Bauplatz nicht zu verkaufen und dort abgängige Eschen durch höherwertige Linden an Ort und Stelle zu ersetzen. Dies alles könne man im weiteren Verfahren noch beraten und diskutieren.

Ebenfalls wurden die Bedenken aus Gemeinderat und Bürgerschaft gegenüber einer zu verdichteten Bebauung aufgenommen und auf Antrag des Bürgermeisters wurde die Geschossigkeit im Bereich der Mehrfamilienhäuser auf zwei Vollgeschosse und ein darüber liegendes Penthouse reduziert.

Mit dieser Änderung stimmte der Gemeinderat bei einer Gegenstimme dafür, den Bebauungsplan östlich des Wasserturms auf Grundlage des vorgestellten Entwurfs weiter zu verfolgen und im weiteren Verfahren die Öffentlichkeit sowie die Träger der öffentlichen Belange anzuhören.

**Kita-Elternbeiträge während der Corona-bedingten Schließungen**

Der Corona-Pandemie war es geschuldet, dass am 17. März 2020 alle Kindertagesstätten im Bereich der Gesamtgemeinde geschlossen werden mussten. Seither hat die Gemeinde daher keine Elternbeiträge für die kommunal geführten Kindertagesstätten abgebucht. Bei den kirchlich geführten Kindergärten wurde ebenso verfahren. Die Beiträge für die ausgefallene Betreuung werden komplett erlassen, da keine Betreuungsleistung erbracht wurde. Eltern, die in diesen Monaten einen präsenzpflichtigen Arbeitsplatz nachweisen konnten und damit als unabhkömmlich galten, konnten ihre Kinder in die eigens hierfür eingerichtete Notbetreuung schicken. Der Aufwand, den die Erzieherinnen für diese Betreuungsform geleistet haben, wird auf Vorschlag von Hauptamtsleiter Markus Röhrer und auf Beschluss des Gemeinderats in Stunden abgerechnet. Grundlage für die festgelegten Stundenentgelte sind die Tarife für die Betreuungsform der verlängerten Öffnungszeit, da diese der eingeschränkten Betreuung am ehesten entspricht. Gestaffelt für Kindergarten, Kinder unter drei in der Altersmischung und die Betreuung in der Krippe bzw. Spielgruppe, wurden bei den Stundensätzen auch die Familienstaffelung berücksichtigt. Der Gemeinderat stimmte der Regelung zu. (bi)

Grundlage Elternbeiträge Verlängerte Öffnungszeit (VÖ, 30 Std./Wo)

<b>Tarif Kindergarten ab 3 Jahre</b>				
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+ Kinder
VÖ 30 Std./Wo	154,00 €	118,00 €	78,00 €	32,00 €
1 Std.	1,18 €	0,90 €	0,60 €	0,25 €
1 Std. gerundet	1,20 €	0,90 €	0,60 €	0,30 €

<b>Tarif Kiga - Altersmischung ab 2 Jahre</b>				
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+ Kinder
VÖ 30 Std./Wo	256,00 €	196,00 €	130,00 €	46,00 €
1 Std.	1,96 €	1,50 €	1,00 €	0,35 €
1 Std. gerundet	2,00 €	1,50 €	1,00 €	0,40 €

<b>Tarif Krippe / betreute Spielgruppe ab 1 Jahr</b>				
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4+ Kinder
VÖ 30 Std./Wo	320,00 €	237,00 €	162,00 €	64,00 €
1 Std.	2,45 €	1,82 €	1,24 €	0,49 €
1 Std. gerundet	2,50 €	1,90 €	1,30 €	0,50 €

## Rufbereitschaften

**Wassermeister** Tel. 0172/7333752

**Rettungsdienst** Tel. 112

**Wochenend- und Feiertagsdienst/  
Nachtdienst unter der Woche**

**Allgemeinärztl. Notfalldienst** Tel. 116117

**Notfall-Praxis Heidenheim**

**Kliniken Landkreis Heidenheim**

Schloßhastr. 100,

Mo, Di, Do 19.00-22.00 Uhr,

Mi 15.00-22.00 Uhr, Fr 17.00-22.00 Uhr,

Sa, So und an Feiertagen 8.00-22.00 Uhr

**Kinder- und Jugendärztlicher Facharzt-  
dienst** in der Notfallpraxis Heidenheim findet  
wieder von 10.00 bis 16.00 Uhr an Samsta-  
gen, Sonntagen und Feiertagen statt.

### Urlaub

**Dr. med. Funk/Merk/Guggemos vom  
22.06.2020 bis einschließlich 03.07.2020.**

**Vertretung in dringenden Fällen**

**Dr. med. Banzhaf und Dr. med. Gunsilius/  
Dr. med. Albrecht**

**Praxis Palzer vom 22.06.2020 bis 03.07.2020.**

**Vertretung übernehmen die ortsansässigen  
Kolleginnen und Kollegen.**

### Pflegezentrum Gerstetten

Tel. 07323/95252-0

### Evangelische Heimstiftung -

#### Mobile Dienste im Pflegezentrum

Ambulanter Pflegedienst

24-Stunden-Rufbereitschaft

Tel. 07323/95252-15

### Senioren helfen Senioren

Tel. 07323/9525234

### Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst HomeCare

Tel. 07323/9531509

### Verein zur Förderung der Krankenpflege

Beratung für Pflegenden und Menschen in  
schwierigen Lebenssituationen

Mo., 10.00 - 11.00 Uhr, Bahnhof oder

Tel. 07323/4799

### Hospizdienst

Martina Müller

Tel. 07323/4799

Marianne Müller

Tel. 07324/3499

### VdK-Hilfe im Sozialrecht

Klaus-Dieter Seifert

Tel. 07323/919988

Hannelore Gutmann

Tel. 07323/7201

**Caritas-Familienpflege** Tel. 07321/359012

### Augenärztlicher Notfalldienst

Tel. 0180/50112098

### Zahnärztlicher Notfalldienst

Tel. 0711/7877777

### Tierärztlicher Notfalldienst

Für Notfälle wenden Sie sich bitte an Ihren  
Haustierarzt.

### Notdienst der Apotheken

**Do., 18.06.2020**

Brenztal-Apotheke Sontheim,

Brenzer Str. 29

Herwartstein-Apotheke Königsbronn,

Schickhardtstr. 1

**Fr., 19.06.2020**

Hirsch-Apotheke Heidenheim, Brenzstr. 33

**Sa., 20.06.2020**

Engel-Apotheke Giengen,

Heidenheimer Str. 36

Zeppelin-Apotheke Altheim, Kirchstr. 8

**So., 21.06.2020**

Zentral-Apotheke HDH, Eugen-Jaekle-Pl. 12

**Mo., 22.06.2020**

Adler-Apotheke Herbrechtingen, Lange Str. 37

**Di., 23.06.2020**

Schloss-Apotheke Heidenheim, Kurze Str. 5

**Mi., 24.06.2020**

Zoeppritz-Apotheke HDH, Zoeppritzstr. 1

**Do., 25.06.2020**

Alb-Apotheke Gerstetten, Wilhelmstr. 21

Giengener Bärenapotheke, Marktstr. 23

Bei kurzfristigen Änderungen bitte unter Tel 22833\*  
(vom Handy) oder Tel. 0137/88822833\* (vom Fest-  
netz) die Notdienste erfragen. (\*max.69 ct./Min.)



## Amtliches

Gemeinsame

amtliche

Bekanntmachungen



Gemeinderat

### Bekanntmachung zur Sitzung des Gemeinderates Gerstetten zusammen mit dem Gemeinderat Steinheim

Am **Dienstag, 23.06.2020**, um **18.30 Uhr**  
findet die nächste öffentliche Sitzung des  
Gemeinderates **in der Seeberghalle in  
Söhnstetten (Turnstraße 1)** statt.  
Die Bevölkerung wird hiermit herzlich ein-  
geladen.

Tagesordnung:

1. Abwassersituation Sammelkläranlage  
Gussenstadt - Ausleitung in die Klär-  
anlage Mergelstetten -  
interkommunale Zusammenarbeit  
- Sachvortrag  
- Beratung des Gemeinderates  
- Zuhörerfragen zum  
Tagesordnungspunkt  
- Beschlussfassung
2. Sanierung Gemeindeverbindungs-  
straße Söhnstetten - Heuchstetten  
- Sachvortrag  
- Beratung des Gemeinderates  
- Zuhörerfragen zum  
Tagesordnungspunkt  
- Beschlussfassung
3. Verschiedenes / Anfragen

gez.

Roland Polaschek

Bürgermeister

### Schmierereien an der Grundschule Dettingen

Am vergangenen Wochenende wurden  
bereits zum wiederholten Male Schmiere-  
reien an der Fassade, den Fenstern und  
am Briefkasten der Dettinger Grundschule  
angebracht.

Hinweise zum Tathergang nimmt das Ord-  
nungsamt der Gemeindeverwaltung, Tel.  
07323 / 8430 entgegen. Die Sachbeschä-  
digungen werden auch zur Anzeige ge-  
bracht.



## Hundekot

### Informationen und Hinweise für Hundehalter und -führer

In vielen Anrufen wird dem Ord-  
nungsamt der Ärger über diese Hin-  
terlassenschaften mitgeteilt.

Aus diesem Grund verweisen wir  
auf die Verpflichtung der Hundeführer  
und -halter den Hundekot von Geh-  
wegen, Grünflächen, Vorgärten usw.  
sofort zu entfernen.

Die Gemeinde hat an vielen Stellen,  
auch in den Teilorten, Stationen auf-  
gestellt, wo Tüten für die Hinterlas-  
senschaften mitgenommen und dort  
auch wieder entsorgt werden kön-  
nen. Die Stationen wurden überall  
dort aufgestellt, wo viele Hunde un-  
terwegs sind, in Gerstetten zum Bei-  
spiel beim Edeka und beim  
Pappelwegle.

Diese Stationen werden bereits von  
vielen Hundebesitzern angenom-  
men, was positiv von der Bevölke-  
rung bemerkt wird.

Alle, die schon einmal fremden Hun-  
dekot vor der Haustür entsorgen  
mussten oder in diesen getreten  
sind, würden sich freuen, wenn alle  
Hundehalter mitmachen und die  
Gehwege sauber bleiben würden.

**Bitte den Hundekot auch von  
Äckern und Wiesen entfernen, da  
dieser eine Gefahr für die Ge-  
sundheit der Nutztiere darstellt.  
Landwirte berichten z.B. über  
Fehlgeburten bei Rindern, die auf  
Hundekot im Futter zurückzuföh-  
ren sind.**

Stationen mit Tütenspender und /  
oder Abfallbehältern für Hundekot  
gibt es an folgenden Stellen:

- **Gerstetten:**  
Edeka, Pappelwegle, bei der Reit-  
halle, Friedrichstraße, Geislinger  
Weg, Waldfriedhof, Lessing-  
straße, Heldenfinger Straße,  
400 m nördl. der ehem. Fa. Jooß,  
Alleestraße (nur Mülleimer);  
Ausgabe von Tüten:  
ehem. Birn-Gelände (Karlstraße)
- **Dettingen:**  
Mühlstraße, Anhauser Straße,  
Wagenburgstraße
- **Gussenstadt:**  
Alte Heuchstetter Straße, nördlich  
der Bühlstraße, Millionenweg
- **Heldenfingen:**  
Rüblinger Straße, Breite Straße,  
beim Kliff und an der Landes-  
straße Richtung Sportplatz
- **Heuchlingen:**  
Salzgasse, Nelkenstraße,  
Mittelfeldweg
- **Heuchstetten:**  
Am Schulberg

**Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die zwischen der Stadt Heidenheim an der Brenz und den Städten und Gemeinden Giengen an der Brenz, Herbrechtingen, Gerstetten, Steinheim am Albuch, Königsbronn, Nattheim, Sontheim an der Brenz, Niederstotzingen, Dischingen und Hermaringen am 25./30.03. bzw. 06./08./14./21./23./27./29.04. bzw. 06./11.05.2020 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Wertermittlung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung und Bildung eines „Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim“ gem. § 25 Absatz 5 i.V.m. § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ mit Schreiben vom 15.06.2020 genehmigt.**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Wertermittlung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung und Bildung eines „Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim“**

- zwischen
1. **der Stadt Heidenheim an der Brenz**  
Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim an der Brenz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bernhard Ilg und
  2. **der Stadt Giengen an der Brenz**  
Marktstraße 11, 89537 Giengen an der Brenz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dieter Henle
  3. **der Stadt Herbrechtingen**  
Lange Straße 58, 89542 Herbrechtingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Daniel Vogt
  4. **der Gemeinde Gerstetten**  
Wilhelmstraße 31, 89547 Gerstetten, vertreten durch Herrn Bürgermeister Roland Polaschek
  5. **der Gemeinde Steinheim am Albuch**  
Hauptstraße 24, 89555 Steinheim am Albuch, vertreten durch Herrn Bürgermeister Holger Weise
  6. **der Gemeinde Königsbronn**  
Herwartstraße 2, 89551 Königsbronn, vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Stütz
  7. **der Gemeinde Nattheim**  
Fleinheimer Straße 2, 89564 Nattheim, vertreten durch Herrn Bürgermeister Norbert Bereska
  8. **der Gemeinde Sontheim an der Brenz**  
Brenzer Straße 25, 89567 Sontheim an der Brenz, vertreten durch Herrn Bürgermeister Matthias Kraut
  9. **der Stadt Niederstotzingen**  
Im Städtle 26, 89168 Niederstotzingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Marcus Bremer
  10. **der Gemeinde Dischingen**  
Marktplatz 9, 89561 Dischingen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Alfons Jakl
  11. **der Gemeinde Hermaringen**  
Karlstraße 12, 89568 Hermaringen, vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Mailänder

**- nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt -**

### **Präambel**

Zur Verbesserung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Gutachterausschüsse wird bei der Stadt Heidenheim ein gemeinsamer Gutachterausschuss gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) für die Stadt Heidenheim und die dieser Vereinbarung beitretenden Städte und Gemeinden des Landkreises Heidenheim (nachstehend alle „Mitgliedsgemeinden“ genannt) gebildet. Hierzu wird gemäß §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in der derzeit gültigen Fassung, nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Mitgliedsgemeinden übertragen die Aufgabe nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO zur Erfüllung auf die Stadt Heidenheim. Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 1 GuAVO auf die Stadt Heidenheim über. Die Stadt Heidenheim ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Mitgliedsgemeinden sind „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Heidenheim ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Der gemeinsame Gutachterausschuss trägt den Namen „Gemeinsamer Gutachterausschuss Heidenheim“.

- (3) Die Stadt Heidenheim kann im Gebiet der Mitgliedsgemeinden alle zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen treffen.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter**

- (1) Der gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Gutachtern.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde kann in eigener Verantwortung Mitglieder für den „Gemeinsamen Gutachterausschuss Heidenheim“ - nachstehend Gutachterausschuss genannt - vorschlagen. Die vorgeschlagenen Gutachter sollen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein und dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaften, für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sein (§ 192 Abs. 3 BauGB). Bei der Anzahl der Gutachter (GA) gelten folgende Höchstgrenzen: bis 5.000 Einwohner (EW): 3 GA, bis 15.000 EW: 4 GA, bis 25.000 EW: 5 GA, bis 50.000 EW und darüber: 8 GA. Zusätzlich sollten mindestens 2 Gutachter als landwirtschaftliche Sachverständige, welche von der Geschäftsstelle vorgeschlagen werden, dem Gremium angehören. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. Juni des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 Gemeindeordnung (GemO). Der erste Gutachterausschuss setzt sich somit aus folgenden Vertretern der Mitgliedsgemeinden zusammen:

• Stadt Heidenheim Vorsitzender	
2 stellv. Vorsitzende	5 Gutachter
• Stadt Giengen	
1 stellv. Vorsitzender	4 Gutachter
• Stadt Herbrechtingen	
1 stellv. Vorsitzender	3 Gutachter
• Gemeinde Gerstetten	
1 stellv. Vorsitzender	3 Gutachter
• Gemeinde Steinheim	
1 stellv. Vorsitzender	3 Gutachter
• Gemeinde Königsbronn	
1 stellv. Vorsitzender	3 Gutachter
• Gemeinde Nattheim	
1 stellv. Vorsitzender	3 Gutachter
• Gemeinde Sontheim/Brenz	
1 stellv. Vorsitzender	3 Gutachter
• Stadt Niederstotzingen	
1 stellv. Vorsitzender	2 Gutachter
• Gemeinde Dischingen	
1 stellv. Vorsitzender	2 Gutachter
• Gemeinde Hermaringen	
1 stellv. Vorsitzender	2 Gutachter
• landwirtschaftliche Sachverständige	2 Gutachter

- (3) Jede Mitgliedsgemeinde soll aus den Reihen der von ihr vorgeschlagenen Gutachter einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher vorzugsweise Bediensteter der Gemeinde ist, benennen. Der Vorsitzende wird vom stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeinde vertreten, in deren Gebiet die zu beratenden Gutachten liegen.
- (4) Die Stadt Heidenheim stellt den Vorsitzenden des Gutachterausschusses sowie zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses werden nach

den Vorschlägen i. S. d. Absätze 2 und 3 vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim gemäß § 2 GuAVO auf vier Jahre bestellt.

- (6) Die zuständige Finanzbehörde schlägt zusätzlich einen Bediensteten sowie einen Stellvertreter dieser Behörde als ehrenamtliche Gutachter vor, die vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden.
- (7) Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Heidenheim sind noch bis zum 15. August 2021 bestellt. Sie werden ihr Amt zum 30. Juni 2020 niederlegen. Die von allen Mitgliedsgemeinden nach Abs. 2 neu vorgeschlagenen Gutachter werden vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim zum 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2024 in den dann „Gemeinsamen Gutachterausschuss Heidenheim“ bestellt.
- (8) An den Sitzungen des Gutachterausschusses zur Beratung und Beschlussfassung nehmen in der Regel der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Gutachter teil (Ausnahme Bodenrichtwertsitzung siehe Abs. 11). Bei Bedarf leitet die Sitzung der stellv. Vorsitzende der Gemeinde in dessen Gebiet die Beratung an.
- (9) Vorrangig sollen örtlich vorgeschlagene Gutachter eingesetzt werden. In besonderen Fällen kann ein Gutachter mit speziellem Fachwissen eingesetzt werden. Bei kleinen Gemeinden kann es die Auftragslage notwendig machen, dass Gutachten verschiedener Gemeinden zu einer Sitzung zusammengefasst werden müssen. Die Sitzung soll dann mit mindestens einem Gutachter je Gemeinde durchgeführt werden.
- (10) Die Organisation der Gutachterausschusssitzungen obliegt der gemeinsamen Geschäftsstelle. Für die Sitzungen ist von den Mitgliedsgemeinden vor Ort ein Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (11) Zur Beschlussfassung über die Bodenrichtwerte einer Mitgliedsgemeinde sollen alle Gutachterinnen und Gutachter der Mitgliedsgemeinde eingeladen werden. Gemeinden mit vergleichbaren Marktverhältnissen können zu einer Sitzung zusammengefasst werden.

### § 3

#### Geschäftsstelle und Ausstattung

- (1) Die Geschäftsstelle des „Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim“ - nachstehend Geschäftsstelle genannt - wird bei der Stadt Heidenheim eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO). Die erforderlichen Räumlichkeiten werden von der Stadt Heidenheim zur Verfügung gestellt.
- (2) Die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderliche Ausstattung der Geschäftsstelle mit Personal, Sachmitteln und technischer Ausstattung obliegt der Stadt Heidenheim.
- (3) Entsteht durch die Änderung der Aufgaben ein Mehr- oder Minderbedarf, so ist die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

### § 4

#### Zusammenarbeit mit den Mitgliedsgemeinden

- (1) Den Mitgliedsgemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstiger vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Mitgliedsgemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten. Zu diesem Zweck senden die Mitgliedsgemeinden der Geschäftsstelle regelmäßig nach Erscheinen das Mitteilungsblatt mit den amtlichen Bekanntmachungen.
- (2) Die Geschäftsstelle stellt ein Antragsformular auf Erstattung eines Gutachtens bereit. Der Antrag wird auf der Homepage aller Mitgliedsgemeinden bereitgestellt. Die Auftragserteilung kann auch direkt bei jeder Mitgliedsgemeinde erfolgen. Eingegangene Aufträge sind direkt an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.
- (3) An den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben sind ungeöffnet an die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Bei den Mitgliedsgemeinden eingehende Urkunden, welche für den Gutachterausschuss bestimmt sind, sind innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

- (4) Jede der Mitgliedsgemeinden kann für eigene Zwecke eine Verkehrswertermittlung (Wertauskunft) beantragen. Die Wertauskunft wird von der Geschäftsstelle, ohne Beteiligung des Gutachterausschusses, erstattet. Wertauskünfte werden auf Grundlage der Gutachterausschussgebührensatzung bei der jährlichen Abrechnung berücksichtigt.
- (5) Zur Förderung des Informationsaustausches und zur Regelung von auftretenden Problemen lädt der Vorsitzende mindestens einmal im Jahr die stellvertretenden Vorsitzenden aus den Mitgliedsgemeinden zu einer Arbeitssitzung ein. Die Geschäftsstelle berichtet über ihre Tätigkeit und die angefallenen Kosten.

### § 5

#### Führung der Kaufpreissammlung

- (1) Die Kaufverträge werden in der Geschäftsstelle in einer elektronischen Kaufpreissammlung erfasst und soweit möglich ausgewertet.
- (2) Zur Auswertung von bebauten Grundstücken, um Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten zu ermitteln, ist die Einsicht in Bauakten erforderlich. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, wird die Auswertung in den einzelnen Mitgliedsgemeinden nach Absprache vor Ort stattfinden. Hierfür sind von den Mitgliedsgemeinden ein Schreibtisch, Internetzugang und die benötigten Unterlagen, wie Bauakten usw. zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten werden gemäß § 12 GuAVO alle 2 Jahre ermittelt. Jede Mitgliedsgemeinde erhält eine Zusammenstellung ihrer Bodenrichtwerte zur öffentlichen Bekanntgabe in elektronischer Form. Jede Mitgliedsgemeinde erhält die Abgrenzung der Bodenrichtwertzonen und Bodenrichtwerte in elektronischer Form zur Übernahme in ihr Geoinformationssystem. Die Geschäftsstelle übermittelt die Daten an Boris-BW. Im Grundstücksmarktbericht werden alle Mitgliedsgemeinden dargestellt. Er enthält Umsatzzahlen, Durchschnittswerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten (§ 193 BauGB Abs. 5) und wird den Mitgliedsgemeinden kostenlos für eigene Zwecke in elektronischer Form (PDF-Datei), bei Bedarf auch in gedruckter Form, übermittelt. Er kann gegen Gebühr bei der Geschäftsstelle erworben werden.
- (4) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung werden nur schriftlich gemäß § 13 GuAVO abgegeben. Mit dem Grundstücksverkehr betraute Mitarbeiter der Mitgliedsgemeinde erhalten diese Auskünfte kostenfrei. Bodenrichtwertauskünfte werden mündlich oder schriftlich erteilt. Mündliche Auskünfte werden kostenfrei erteilt. Die Bürgerberatung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Geschäftsstelle übermittelt die erhobenen Daten regelmäßig an datenerhebende Stellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

### § 6

#### Gebührenerhebung, Gebührensatzung und Ausdehnung der Satzungsbefugnis

- (1) Die Stadt Heidenheim kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben eine Satzung erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Heidenheim und die jeweiligen Gebiete der Mitgliedsgemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies ist:
  - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gutachterausschussgebührensatzung wird nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden vom Gemeinderat der Stadt Heidenheim beschlossen und ist in allen Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Heidenheim kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ). Die Mitgliedsgemeinden sind sich einig, dass die Stadt Heidenheim dieses Recht durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt.



- (4) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die das Gutachterausschusswesen betreffenden Regelungen in ihren Verwaltungsgebührensatzungen aufzuheben.

## § 7

### Kosten und Kostenerstattung

- (1) Sämtliche bei der Stadt Heidenheim bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung anfallenden Kosten, die unmittelbar mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe verbunden sind (insbesondere Personalkosten, Sachkosten, Kosten für Softwarelizenzen, Fortbildungskosten sowie die Entschädigungen der Gutachter), werden mit den Gebühren oder sonstigen Einnahmen verrechnet. Die Kosten bemessen sich nach den tatsächlichen Personalkosten zuzüglich der Sach- und Gemeinkosten nach dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Kosten eines Arbeitsplatzes (excl. Fortbildungskosten), wobei ein Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20 % angesetzt wird. Die Personalkosten des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, soweit sie Bedienstete der Gemeinden sind, tragen die Mitgliedsgemeinden selbst.
- (2) Soweit die Kosten nach Absatz 1 nicht durch Gebühren oder sonstige Einnahmen des Gutachterausschusses gedeckt sind, werden sie nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und von diesen erstattet. Es gelten die ermittelten Einwohnerzahlen zum Stichtag 30. Juni des vorangegangenen Jahres im Sinne von § 143 GemO.
- (3) Die Abrechnungen werden jährlich von der Geschäftsstelle erstellt und den Mitgliedsgemeinden übersandt. Im Zuge der Abrechnungen erhält jede Mitgliedsgemeinde den Geschäftsbericht mit folgendem Inhalt:
- Anzahl der eingegangenen Kaufverträge pro Gemeinde
  - Anzahl der erstellten Gutachten pro Gemeinde
  - Anzahl der schriftlichen Auskünfte aus der Kaufpreissammlung
  - Anzahl der Bodenrichtwertbescheinigungen
  - Übersicht über Einnahmen und Ausgaben
- (4) Die Stadt Heidenheim ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Mitgliedsgemeinden eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen. Eine Erstattung wird mit der Vorauszahlung verrechnet.

## § 8

### Überlassung erforderlicher Unterlagen und Daten

- (1) Die Mitgliedsgemeinden stellen der Geschäftsstelle mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung kostenfrei ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) in Form von Original-NAS-Dateien mit Eigentümerangaben vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL), Bodenrichtwertkarten, Flächennutzungspläne und Orthofotos soweit vorhanden. Dies umfasst auch die Unterlagen und Daten der bisher bei den Geschäftsstellen der Mitgliedsgemeinden geführten Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwertkarten. Die bisher bei den Mitgliedsgemeinden erstellten Gutachten sind bei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu archivieren. An die gemeinsame Geschäftsstelle ist eine Liste der in den letzten 10 Jahren erstellten Gutachten mit Objektangabe und ermitteltem Verkehrswert zu übergeben. Bei Bedarf sind die Gutachten der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.
- (2) Werden die Geodatenbestände bei einer Mitgliedsgemeinde aktualisiert, übergibt die Mitgliedsgemeinde das entsprechende Update oder den aktualisierten Datenbestand spätestens nach zwei Wochen an die Stadt Heidenheim.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden stellen der Geschäftsstelle die Aufteilungspläne von Wohnungs- und Teileigentum zur Anlegung in der Datenbank auf Anforderung zur Verfügung.

- (4) Zur Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung eines Gutachtens sind auf Anforderung der Geschäftsstelle die komplette Bauakte im Original sowie Auskünfte zu Bebauungsplänen (zeichnerischer Teil) oder alten Ortsbauplänen, Baulasten, Altlasten, Auskunft über die ausstehende Abrechnung von Erschließungskosten, Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser etc.), Daten zum Denkmalschutz, Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Flurbereinigungen), Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren und Einwohnermeldedaten innerhalb von 2 Wochen in elektronischer Form, ersatzweise in Papierform, zu liefern.
- (5) Liegen die Daten bereits elektronisch vor und ist es möglich, der Geschäftsstelle einen Zugriff einzurichten, so erhebt die Geschäftsstelle die Daten selbst.
- (6) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und bevollmächtigt, im Namen der Mitgliedsgemeinden zur Aufgabenerfüllung erforderliche Daten (bspw. GEO-Daten, Grundbuchdaten, Daten aus Bauakten etc.) bei Dritten einzuholen.
- (7) Die Mitgliedsgemeinden benennen jeweils eine Ansprechperson für die Zulieferung der notwendigen Unterlagen und Daten (z. B. Bauakten, Baulasten, Kartenwerke).
- (8) Die Bauakten werden nach Auftrags erledigung sofort zurückgegeben.

## § 9

### Vertraulichkeit der Daten

- (1) Die Kaufpreissammlung steht nur den Mitgliedern des Gutachterausschusses und den Bediensteten der Geschäftsstelle in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang zur Verfügung (§ 11 Absatz 5 GuAVO und § 195 Absatz 2 BauGB).
- (2) Der Geschäftsstelle ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen.
- (3) Die Geschäftsstelle behandelt die ihr im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekannt werdenden Informationen und Daten vertraulich. Vertrauliche Informationen und Daten im Sinne dieser Erklärung sind solche, die der Geschäftsstelle übermittelt werden und sich aus Unterlagen (Kaufverträge, Grundbuchakten etc.) ergeben.
- (4) Bedient sich die Geschäftsstelle dritter Personen als Erfüllungsgehilfen, werden diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis und zur Vertraulichkeit verpflichtet.

## § 10

### Übergangsbestimmungen

- (1) Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses und die Einrichtung der Geschäftsstelle erfolgt zum 1. Juli 2020. Die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Einrichtung der Geschäftsstelle beginnen, sobald die Beschlüsse aus den Gemeinden vorliegen. Die Zusammenführung der automatisierten Kaufpreissammlungen erfolgt im 2. Quartal 2020. Ab der Zusammenführung müssen die Kaufverträge dann von der Geschäftsstelle erfasst werden. Die Geschäftsstelle informiert die umliegenden Notare über die Änderungen in der Zuständigkeit.
- (2) In der Übergangsphase entstehende Kosten werden gemäß dem in § 7 Absatz 2 festgelegten Verteilerschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und erstattet. Die Vorauszahlung gemäß § 7 Absatz 4 erfolgt erstmalig zum 30. September 2020.
- (3) Die bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen bei den abgebenden Mitgliedsgemeinden werden zum in Absatz 1 Satz 1 benannten Zeitpunkt aufgelöst. Vorhandene Dienstsiegel sind zu diesem Zeitpunkt zu entwerfen.
- (4) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse aller Mitgliedsgemeinden nach dem 31. März 2020 eingegangenen und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.

- (5) Für die übergegangenen Anträge gelten die Gebührensatzungen, welche zum Zeitpunkt der Antragstellung Gültigkeit hatten.

### § 11

#### Sonstige Bestimmungen

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich bei der Durchführung der Vereinbarung eine nicht beabsichtigte Regelungslücke ergibt.

### § 12

#### Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung ist mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 28 Absatz 2 Nr. 2 GKZ (Regierungspräsidium Stuttgart) von den Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt gemäß § 25 Abs. 6 S. 2 GKZ am 1. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung endet mit Ablauf des 30. Juni 2024. Danach verlängert sie sich fortwährend um weitere 4 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 13

#### Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist 12-fach auszufertigen. Jede Mitgliedsgemeinde sowie die Rechtsaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

#### Für die Stadt Heidenheim an der Brenz

Heidenheim, 25.03.2020

Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

#### Für die Stadt Giengen an der Brenz

Giengen, 30.03.2020

Dieter Henle, Oberbürgermeister

#### Für die Stadt Herbrechtingen

Herbrechtingen, 06.04.2020

Daniel Vogt, Bürgermeister

#### Für die Gemeinde Gerstetten

Gerstetten, 08.04.2020

Roland Polaschek, Bürgermeister

#### Für die Gemeinde Steinheim am Albuch

Steinheim, 14.04.2020

Holger Weise, Bürgermeister

#### Für die Gemeinde Königsbronn

Königsbronn, 21.04.2020

Michael Stütz, Bürgermeister

#### Für die Gemeinde Nattheim

Nattheim, 23.04.2020

Norbert Bereska, Bürgermeister

#### Für die Gemeinde Sontheim an der Brenz

Sontheim an der Brenz, 27.04.2020

Matthias Kraut, Bürgermeister

#### Für die Stadt Niederstotzingen

Niederstotzingen, 29.04.2020

Marcus Bremer, Bürgermeister

#### Für die Gemeinde Dischingen

Dischingen, 11.05.2020

Alfons Jakl, Bürgermeister

#### Für die Gemeinde Hermaringen

Hermaringen, 06.05.2020

Jürgen Mailänder, Bürgermeister

## ERSTRECKUNGSSATZUNG

### der Stadt Heidenheim auf das Gebiet

**der Stadt Giengen an der Brenz, der Stadt Herbrechtingen, der Gemeinde Gerstetten, der Gemeinde Steinheim am Albuch, der Gemeinde Königsbronn, der Gemeinde Nattheim, der Gemeinde Sontheim an der Brenz, der Stadt Niederstotzingen, der Gemeinde Dischingen und der Gemeinde Hermaringen**

### (Erstreckungssatzung "Gutachterausschussgebührensatzung")

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 26.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Erstreckung

Die Satzung der Stadt Heidenheim über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschuss und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Giengen an der

Brenz, der Stadt Herbrechtingen, der Gemeinde Gerstetten, der Gemeinde Steinheim am Albuch, der Gemeinde Königsbronn, der Gemeinde Nattheim, der Gemeinde Sontheim an der Brenz, der Stadt Niederstotzingen, der Gemeinde Dischingen und der Gemeinde Hermaringen.

#### § 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Sie ist an die Dauer der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Wertermittlung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gutachterausschussverordnung und Bildung eines "Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim" gebunden.

Heidenheim, 15. Juni 2020

Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

# SATZUNG

## der Stadt Heidenheim über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 26. Mai 2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim am 26.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Heidenheim erhebt für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss gemäß § 193 Baugesetzbuch und für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Gebühren.
- (2) Werden Gutachten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweis Zwecken erstattet, bestimmt sich die Entschädigung des Gutachterausschusses nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

### § 2

#### Gebührenschildner, Haftung

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.
- (3) Neben dem Gebührenschildner haftet, wer die Gebührenschildner durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gutachterausschuss übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschildner eines anderen kraft Gesetzes haftet.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für Wertermittlungen des Gutachterausschusses werden für jedes Grundstück gesondert nach dem ermittelten Wert der Sachen und Rechte, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung, erhoben.
- (2) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück, auf mehrere gleichartig nebeneinander liegende Grundstücke, auf Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, oder auf ein grundstücksgleiches Recht beziehen, so ist die Gebühr aus der Summe der Werte der einzelnen Gegenstände zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertminderungen (wie z. B. Abbruchkosten, Altlasten, Bauschäden und Baumängel) zu berücksichtigen, Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln oder mehrere gleichartige unbebaute Grundstücke zu bewerten sind.
- (3) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale (§ 3 Abs. 2 Wert V) wesentlich geändert haben, so ist für den höchsten Verkehrswert nach Abs. 1 der volle Wert und für jeden weiteren Stichtag der halbe Wert zu Grunde zu legen. Sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse antragsgemäß unverändert, ist für jeden weiteren Stichtag ein Viertel des Wertes zu Grunde zu legen.
- (4) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (5) Für die Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte (§196 Abs. 1 Satz 7 BauGB) und für die Erstattung von Gutachten nach § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 werden Gebühren analog zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhoben.
- (6) Bei Wertermittlungen für Umlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage.
- (7) Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen wird die Gebühr aus dem ermittelten Endwert (§ 154 Abs. 2 BauGB) erhoben.
- (8) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen oder zusätzliche Ausarbeitung auf Veranlassung

### § 4

#### Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis	25.000 €	500,00 €
	50.000 €	700,00 €
	100.000 €	900,00 €
	200.000 €	1.300,00 €
	300.000 €	1.700,00 €
	400.000 €	1.900,00 €
	500.000 €	2.100,00 €
	1 Mio. €	2.700,00 €
	5 Mio. €	6.700,00 €
über	5 Mio. €	6.700,00 €

zuzüglich 500 € je weiterer Mio.  
Zwischenwerte sind linear zu interpolieren und auf volle Euro-Beträge aufzurunden.
- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Absatz 1.
- (3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z. B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 40 %.
- (4) Sind im Rahmen eines Wertermittlungsauftrags in einem Gebäude mehrere Eigentumswohnungen zu bewerten, so wird für die Eigentumswohnung mit dem höchsten Verkehrswert nach § 3 Abs. 1 die volle Gebühr erhoben. Für jede weitere Wertermittlung ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.
- (5) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 3 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %.
- (6) Für Wertauskünfte, die von den Mitgliedsgemeinden des Gemeinsamen Gutachterausschusses Heidenheim beantragt werden, wird die Gebühr nach Absatz 1 jeweils um die nicht in Anspruch genommenen Aufwendungen des Gutachterausschusses reduziert.
- (7) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 Euro je Seite berechnet.
- (8) Gebühr für schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung Grundgebühr mit bis zu 5 Datensätzen 63,00 €  
jeder weitere Datensatz 10,00 €  
Erweiterte Auswertungen auf Antrag 100 € - 300 €
- (9) Gebühr für Bodenrichtwertauskünfte  
mündliche Auskunft kostenfrei  
schriftliche Auskunft 20,00 €  
Erweiterte schriftliche Auskunft über Bodenwerte 100 € - 300 €
- (10) Gebühr Bodenrichtwertkarte und Grundstücksmarktbericht  
Bodenrichtwertkarte analog im Format A 4 bis A 0 je 5 € bis 25 €  
Mindestgebühr 20,00 €  
Grundstücksmarktbericht digital als PDF-Dokument 40,00 €  
Grundstücksmarktbericht analog gebunden 50,00 €  
Auszug aus Grundstücksmarktbericht je Seite 15,00 €

- (11) Für sonstige Leistungen der Geschäftsstelle werden Gebühren analog zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JEVG) erhoben. Im Übrigen treten die Gebührentatbestände der Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 17. Dezember 2015, die für den Gutachterausschuss bisher relevant waren, außer Kraft.
- (12) Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

**§ 5**

**Rücknahme eines Antrages**

Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand, von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Abgerechnet wird der Aufwand der Geschäftsstelle analog zum Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JEVG).

**§ 6**

**Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen**

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr nach § 4 zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

**§ 7**

**Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 8**

**Übergangsbestimmungen**

Für Leistungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

**§ 9**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gutachterausschussgebührensatzung vom 25. März 1999 außer Kraft.

**Gerstetten**

**Das Standesamt meldet**

**Geburt**

27.05. Vitus Eckhardt, Sohn von Gerd Eckhardt, Gerstetten und Kerstin Simone Eckhardt, geborene Krajewski, Gerstetten

**Fundamt**

Beim Fundamt wurde folgender Fundgegenstand abgegeben:

Autoschlüssel

*Eigentumsansprüche können im Rathaus Gerstetten, Bürgeramt, Zimmer 1 und 2, geltend gemacht werden.*

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Teilaufhebung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Eichholz“ in Gussenstadt**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstetten hat in öffentlicher Sitzung am 26.05.2020 den Beschluss zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes „Eichholz“ und der dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften gefasst und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB, öffentlich auszulegen.

Da gemäß § 12 Abs. 6 BauGB zur Planaufhebung das sog. Vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend angewandt werden darf, wird auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet. Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), dem Umweltbericht (§ 2 a BauGB) und der Angabe umweltbezogener Informationen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) sowie der zu-

sammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) wird nach §13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Das Monitoring nach § 4 c BauGB wird nicht angewandt.

Der räumliche Geltungsbereich des zur Aufhebung vorgesehenen Teils des Bebauungsplanes „Eichholz“, zwischen der Alten Heuchstetter Straße im Norden und der Hauptstraße im Süden, umfasst die nachstehend genannten Flurstücke der Gemarkung Gussenstadt mit den Flurstücksnummern: 44/3, 2739, 2739/2, 2739/3, 2739/4, 2739/5, 2739/6, 2739/7, 2739/8, 2739/9, 2739/10, 2739/11, 2739/12, 2739/14, 2739/15, 2739/16, 2739/24, 2739/25, 2739/26, 2739/27, 2739/28, 2739/29, 2739/30, 2739/31, 2740 und 2912/1.

Für die Abgrenzung des Geltungsbereichs gilt der Lageplan zur Teilaufhebung des Bebauungsplans "Eichholz" vom 08.05.2020. Der für die Teilaufhebung vorgesehene Bereich ist im folgenden Kartenausschnitt mit Umrandung dargestellt:

**Dettingen**

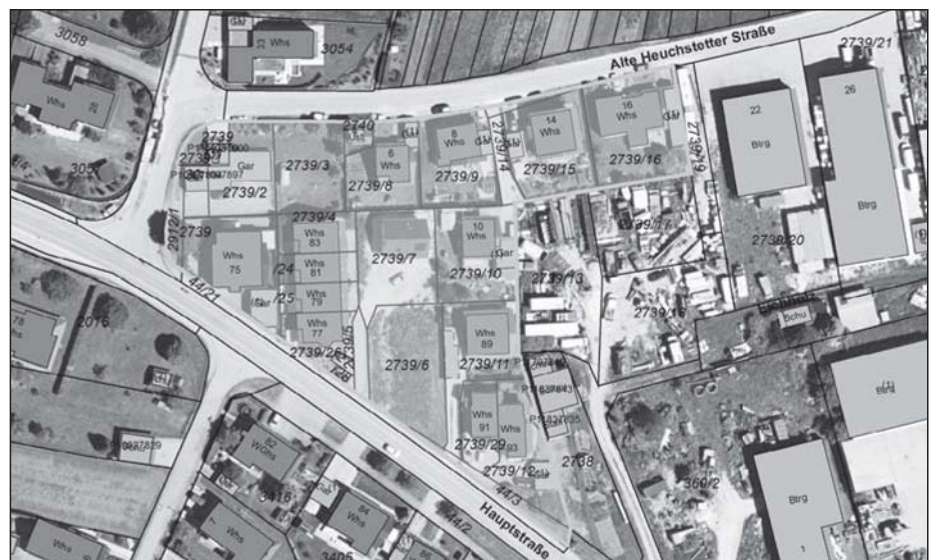
**Straßensammlung Altpapier**

Am **Samstag, 20. Juni 2020**, wird das Altpapier durch den FFW Förderverein gesammelt. Bitte das Altpapier am Samstag ab 8.00 Uhr bereitstellen.

**Gussenstadt**

**Ortschaftsverwaltung Gussenstadt geschlossen**

Die Ortschaftsverwaltung Gussenstadt bleibt am Mittwoch, den 24.06.2020, geschlossen. Wir bitten um Beachtung!



Der zur teilweisen Aufhebung vorgesehene Bebauungsplan und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften werden mit der Begründung zur teilweisen Planaufhebung vom 25.06.2020 bis zum 26.07.2020 für die Dauer von einem Monat bei der Gemeindeverwaltung Gerstetten, Wilhelmstr. 31, 89547 Gerstetten, Zimmer 10, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Sämtliche auszulegenden Unterlagen sind auch online auf der Homepage der Gemeinde Gerstetten zum Download, bzw. zur Einsicht verfügbar.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Dies kann sowohl schriftlich als auch mündlich zur Niederschrift erfolgen. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gerstetten, 18.06.2020

gez. Polaschek  
Bürgermeister

## Heldenfingen

### Ortschaftsverwaltung Heldenfingen geschlossen

Die Ortschaftsverwaltung Heldenfingen ist im Zeitraum vom 22.06.2020 bis 02.07.2020 nicht besetzt.

Ab dem 06.07.2020 sind wir zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie da.

### Straßensammlung Altpapier

Am **Samstag, 20. Juni 2020**, wird das Altpapier durch die Hobbyfußballer gesammelt. Bitte das Altpapier am Samstag ab 8.00 Uhr bereitstellen.

## Heuchlingen

### Ortschaftsverwaltung Heuchlingen geschlossen

Die Ortschaftsverwaltung in Heuchlingen ist in der Zeit vom 22.06.2020 bis 02.07.2020 nicht besetzt.

Ab dem 06.07.2020 ist die Ortschaftsverwaltung zu den gewohnten Öffnungszeiten wieder für Sie geöffnet.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Rathaus in Gerstetten unter Tel. 07323/84-0.

### Das Standesamt meldet

#### Eheschließung

13.06. Markus Maier, Heuchlingen und  
Ruzica Gluhakovic, Heuchlingen



**Feuerwehrförderverein Dettingen e. V.**  
Am Samstag, den 20.06.2020, führt der Feuerwehrförderverein eine Altpapiersammlung durch. Wir treffen uns hierzu um 9.00 Uhr am Dettinger Sportplatz. Bitte um zahlreiche Teilnahme.



**Heidenheimer Brenzregion:  
Ausflugstipps - auf einsamen Wegen**  
Geologischer Lehrpfad Meteorkrater  
Steinheim

Besuchen Sie das Steinheimer Meteorkrater Museum und lernen Sie auf einer sechs Kilometer langen Rundwanderung die Besonderheiten dieser einzigartigen Naturlandschaft in unserem UNESCO Geopark Schwäbische Alb kennen.

Infos unter:

[www.heidenheimer-brenzregion.de](http://www.heidenheimer-brenzregion.de)

Anzeigen und Veröffentlichungen müssen bis Montag, 16.00 Uhr, bei der Geschäftsstelle Rathaus Gerstetten eingegangen sein. Herausgeber: Gerstetten (Gemeindeverwaltung). Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Polaschek oder V.i.A., Gerstetten. Homepage: <http://www.gerstetten.de>, E-Mail: [albote@gerstetten.de](mailto:albote@gerstetten.de). Konten des Altbotten: Gemeindegasse Gerstetten, Kreissparkasse Gerstetten IBAN DE69 6325 0030 0002 7600 18 BIC SOLDES1HHDH, Volksbank Gerstetten IBAN DE40 6329 0110 0180 1050 00 BIC GENODES1HHDH. Bezugsgeld monatlich 2,15 € inkl. 0,48 € Trägerlohn. Bestellungen beim Bürgermeisteramt. Gesamtherstellung: Druckerei Benz, 89537 Giengen/Brenz. Für Druckfehler und Irrtümer keine Gewähr.